



Bern, Januar 2018

Steuern und Abgaben auf White Spirit

Merkblatt für Händler

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie beim Handel mit White Spirit von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von White Spirit als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe per 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.2 Mehrwertsteuer im Inland

Fragen zur Mehrwertsteuer im Inland beantwortet Ihnen gerne die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztörstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11, Fax: 058 465 71 38, E-Mail: mwst@estv.admin.ch.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Mehrwertsteuer, Heiligkreuz 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Tel. +423 236 68 17, Fax +423 236 68 30, E-Mail: info@stv.llv.li.

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Lieferung zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

White Spirit zur Verwendung als Treibstoff unterliegt der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag:

- Mineralölsteuer Fr. 452.10 je 1'000 Liter bei 15 °C
- Mineralölsteuerzuschlag Fr. 300.00 je 1'000 Liter bei 15 °C

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke unterliegen einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C).

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Die steuerliche Begünstigung kann entweder durch das Verpflichtungsverfahren oder durch Rückerstattung beansprucht werden. In der Regel kommt das Rückerstattungsverfahren an den Verbraucher zum Tragen; die Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen das Verpflichtungsverfahren angewendet werden kann.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

White Spirit, das als Treibstoff verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Auf White Spirit, das als Treibstoff verwendet wird, wird im Regelfall keine CO₂-Abgabe erhoben.

Die CO₂-Abgabe von Fr. 222.70 je 1'000 Liter bei 15 °C wird jedoch erhoben, wenn White Spirit zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet wird.

2.2 Lieferung zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

White Spirit zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, muss der Händler eine besondere Verpflichtung bei der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer hinterlegen. Er verpflichtet sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform weiterzuliefern, eine Warenbuchhaltung zu führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert. Sie darf daher nicht als Treibstoff abgegeben bzw. verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»

Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer besonderen Verpflichtung verzichtet.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Zur Verwendung als Brennstoff abgegebenes und verwendetes sowie auf der Etiketle als solches bezeichneter White Spirit in Behältnissen für den Detailverkauf ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

Hingegen ist bei White Spirit in Grossgebinden die Lenkungsabgabe auf VOC geschuldet. Diese beträgt Fr. 3.- je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet. Für White Spirit in Grossgebinden, das im Inland in Behältnisse für den Detailverkauf abgefüllt wird, erfolgt die Befreiung auf dem Wege der Rückerstattung. Der Rückerstattungsantrag (in Briefform) ist nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der Oberzolldirektion, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen einzureichen. Dabei ist die zur Verwendung als Brennstoff an Kunden oder den Detailhandel abgegebene Menge White Spirit anzugeben.

White Spirit in Grossgebinden kann durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabenfrei bezogen und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabenfrei weitergegeben werden. White Spirit, das bereits einmal mit der Lenkungsabgabe belastet worden ist, kann nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

Durch Personen, die über keine Bewilligung im Verpflichtungsverfahren verfügen, kann White Spirit nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

2.2.3 CO₂-Abgabe

White Spirit zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 222.70 je 1'000 Liter bei 15 °C.

Ist eine Ware der CO₂- und der VOC-Abgabe unterstellt, wird die letztgenannte Abgabe erhoben und auf die Erhebung der CO₂-Abgabe vorläufig verzichtet, weil von einer nicht energetischen Verwendung der Ware ausgegangen wird.

Wird White Spirit als Brennstoff verwendet und die VOC-Abgabe auf Gesuch hin nachträglich rückerstattet, muss gleichzeitig die als Brennstoff verwendete Menge für die Nacherhebung der CO₂-Abgabe gemeldet werden.

2.3 Lieferung zu technischen Zwecken

2.3.1 Mineralölsteuer

White Spirit zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, muss der Händler eine besondere Verpflichtung bei der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer hinterlegen. Er verpflichtet sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform weiterzuliefern, eine Warenbuchhaltung zu führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert. Sie darf daher nicht als Treibstoff abgegeben bzw. verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»

Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer besonderen Verpflichtung verzichtet.

2.3.2 Lenkungsabgabe VOC

Zur Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen (zu technischen Zwecken) abgegebener White Spirit unterliegt der Lenkungsabgabe auf VOC. Diese beträgt Fr. 3.- je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet.

White Spirit kann durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabenfrei bezogen und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabenfrei weitergegeben werden. White Spirit, das bereits einmal mit der Lenkungsabgabe belastet worden ist, kann nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

Durch Personen, die über keine Bewilligung im Verpflichtungsverfahren verfügen, kann White Spirit nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

2.3.3 CO₂-Abgabe

White Spirit zu technischen Zwecken ist von der CO₂-Abgabe befreit.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, kann White Spirit sowohl als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Jede Verwendungsart hat unterschiedliche Steuern und Abgaben zur Folge. Wird **White Spirit nachträglich zu einem anderen Zweck** abgegeben oder verwendet als ursprünglich durch die Zollverwaltung veranlagt, so kann das eine Rückerstattung der Mineralölsteuer und/oder der VOC- bzw. CO₂-Abgabe oder eine Nachbelastung zur Folge haben. Bei einer Abgabe zu einem anderen Zweck muss der Importeur oder Händler bzw. bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck der Verbraucher die nachträgliche Zweckänderung unaufgefordert der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer oder Sektion VOC, Automobilsteuern, Rückerstattungen (siehe Ziffer 5 nachfolgend) melden, damit die ursprüngliche Veranlagung richtig gestellt werden kann.

4 Kontrollen durch die Zollverwaltung

Die Zollverwaltung kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Erhebung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Sektion Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.minoest@ezv.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch